

INHALT	SEITE
42. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Kreisstadt Unna	119
43. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Stadtwerke Unna GmbH	120
44. Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2017	126
45. Öffentliche Auslegung des Mietspiegels für das Gebiet der Kreisstadt Unna	128
46. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“	129
47. Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Unna Nr. 87 C „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen / Unna, östliches Teilgebiet“	132

48. Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 87 A „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen / Unna, westliches Teilgebiet“, 1. Änderung	135
49. Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 2. Änderung	139
50. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, 1. Änderung	143
51. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, 2.	146

42.

**Bekanntmachung****des Jahresabschlusses 2017 der Kreisstadt Unna**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 der Kreisstadt Unna werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 101 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 5 GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Kreisstadt Unna beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 28.06.2018 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Kreisstadt Unna stellt den geprüften Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 438.943.688,17 € fest und beschließt für den Gesamtfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 4.767.397,96 € die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen.
- Die Ratsmitglieder der Kreisstadt Unna erteilen dem Bürgermeister nach § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 die Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss 2017, die Entlastung und die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 mit allen Anlagen wird gemäß § 96 Abs. 2 GO während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr, Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Raum 255, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unna, den 29.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 42 / 29. Juni 2018

43.

**Bekanntmachung****Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der  
Stadtwerke Unna GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 fest.

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. Mai 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadtwerke Unna GmbH, Unna

*VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES  
LAGEBERICHTS**Prüfungsurteile*

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH, Unna, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage der Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig

erachtet haben, um die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass ein in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um

Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

### *Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG*

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“



## Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Unna GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis Dezember 2017 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Bielefeld, den 30. Mai 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hubert Ahlers  
Wirtschaftsprüfer

gez. Michael Blöbaum  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2017 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2017 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 22. Juni 2018

gez. Jürgen Schäpermeier  
Geschäftsführer

Abl.KrStUN 12 – 43 / 29. Juni 2018

44.

**Bekanntmachung****Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH  
für das Geschäftsjahr 2017**

Wir haben am 23. März 2018 dem als Anlagen I bis III beige-fügten Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, zum 31. Dezember 2017 und dem als Anlage IV beige-fügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An die Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und das rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdi-

gung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unna, den 23. März 2018

Dr. Biller Treu Consult GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Biller  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses von

**Montag bis Donnerstag**  
**Freitag**

**8:30 Uhr bis 15:30 Uhr**  
**8:30 Uhr bis 11:30 Uhr**

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2017 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 20. Juni 2018

gez. Jürgen Schäpermeier  
Geschäftsführer

gez. Uwe Kutter  
Geschäftsführer

45.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Mietspiegels für das Gebiet  
der Kreisstadt Unna**

Die inhaltlichen Grundlagen für die Aufstellung von Mietspiegeln sind die §§ 558 c ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach sollen Mietspiegel alle zwei Jahre der Marktentwicklung angepasst werden. Die Fortschreibung des Mietspiegels fand zuletzt im Jahr 2016 statt. Dieser Mietspiegel ist bis zum 30.06.2018 gültig. Der neue Mietspiegel wurde am 21.06.2018 vom Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Unna beschlossen und ist gültig vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2020.

Der Mietspiegel kann bei der Kreisstadt Unna im Bürgerservice oder im Bereich Wohnen, Soziales und Senioren, Rathausplatz 1, 59423 Unna, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Die gedruckte Version des Mietspiegels ist gebührenpflichtig und kann an den u. a. Stellen bezogen werden:

**Kreisstadt Unna, Bürgerservice**, Rathausplatz 1, 59423 Unna

**Kreisstadt Unna, Bereich Wohnen, Soziales und Senioren**,  
Rathausplatz 1, 59423 Unna

**Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Unna e.V.**  
Ostring 23, 59423 Unna

**Mieterverein Kreis Unna e.V.**  
Hellweg 6, 59423 Unna

Abl.KrStUN 12 – 45 / 29. Juni 2018

46.

**Bekanntmachung**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 18  
„Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße  
und östlich Hammer Straße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- „1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürogebäudes im Bereich nördlich des Bahnhofs und östlich der Hammer Straße (ehemaliges Viktoria-Gelände) zu schaffen, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 18 mit der Bezeichnung „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

im Norden	durch den angrenzenden Abschnitt der Viktoriastraße
im Osten	von einer gedachten Linie im Abstand von ca. 90 m parallel zur Hammer Straße,
im Süden	im Süden von dem Bahngelände und
im Westen	im Westen von der Hammer Straße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beinhaltet in der Flur 15 der Gemarkung Unna die Flurstücke 229 (tlw.) - das eigentliche Baugrundstück - sowie das Flurstück 235 (tlw.) - der angrenzende Abschnitt der Viktoriastraße. Der räumliche Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan ist für den Geltungsbereich im Parallelverfahren zu ändern.

2. Gemäß § 3 (1) BauGB ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.“

**Die Bürgerversammlung findet statt am 11.07.2018, ab 18.00  
Uhr  
im Ratssaal (im Rathaus), Rathausplatz 1, 59423 Unna.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiterin der Veranstaltung ist die Ortsvorsteherin, Frau Ingrid Kroll.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

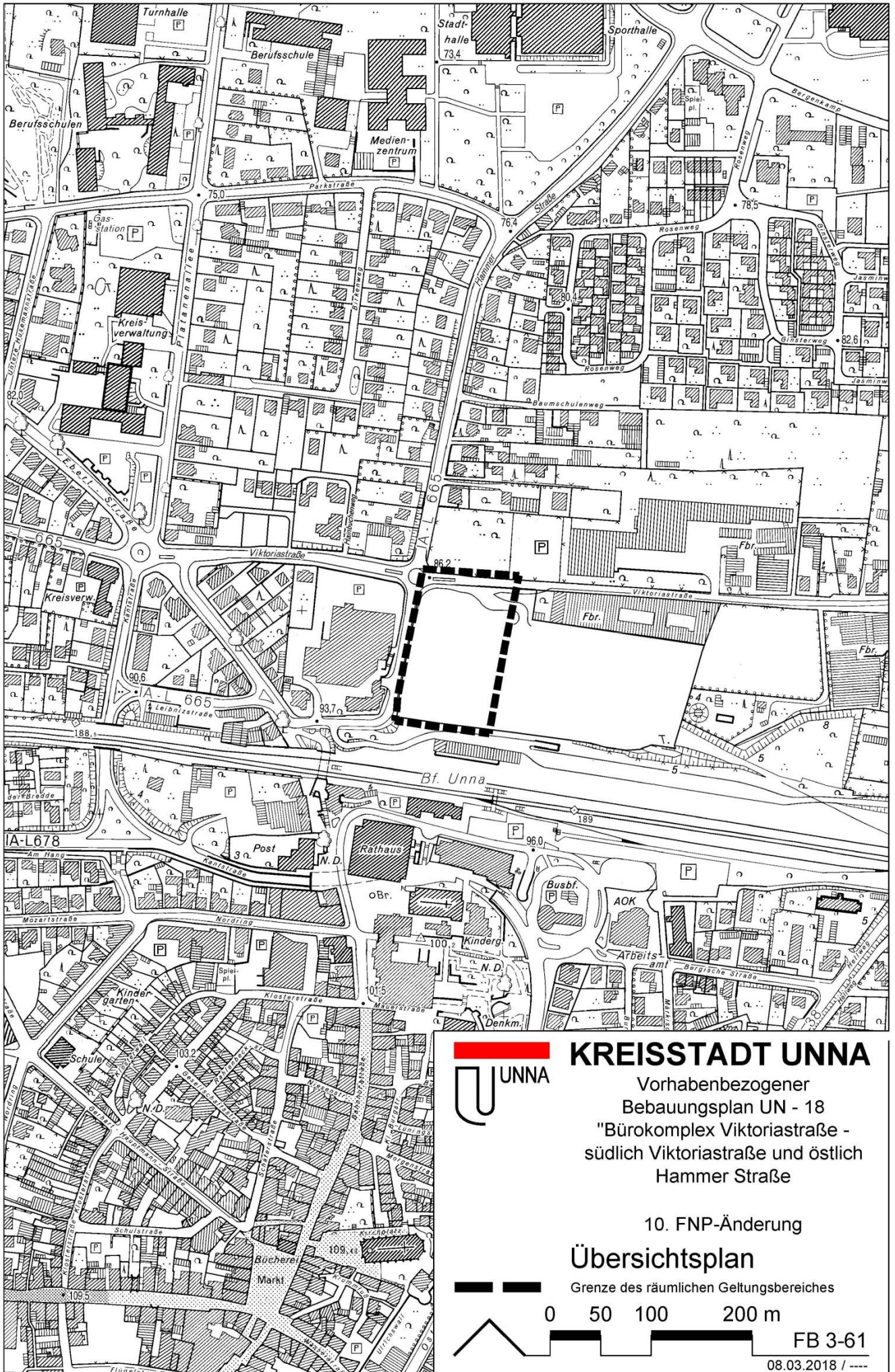
**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 21.03.2018 zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 46 / 29. Juni 2018



**KREISSTADT UNNA**

Vorhabenbezogener  
 Bebauungsplan UN - 18  
 "Bürokomplex Viktoriastraße -  
 südlich Viktoriastraße und östlich  
 Hammer Straße

10. FNP-Änderung

**Übersichtsplan**

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

08.03.2018 / ----

47.

**Bekanntmachung**

**Änderung des Aufstellungsbeschlusses und  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
für den Bebauungsplan Unna Nr. 87 C  
„Interkommunales Gewerbegebiet Kamen / Unna, östliches Teilgebiet“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- „1. Der Geltungsbereich des am 12.07.2011 zur Aufstellung beschlossenen Teilbebauungsplans mit der Bezeichnung Unna Nr. 87C "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, östliches Teilgebiet" wird verkleinert und wie nachfolgend unter Punkt 2 beschrieben neu gefasst.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplans Unna Nr. 87C „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, östliches Teilgebiet“ wird begrenzt:
 

im Westen/Norden	durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Unna Nr. 87 A bzw. die östliche Grenze der geplanten Erschließungsstraße,
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstücks 200, Flur 3, Gemarkung Afferde,
im Süden	durch eine Linie in Verlängerung der nördlichen Grenze des Spielfeldes des Sportplatzes an der Kamener Straße (Flurstück 164, Flur 3, Gemarkung Afferde) nach Westen bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 219, Flur 3, Gemarkung Afferde.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

3. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.“

**Die Bürgerversammlung findet statt am 10.07.2018, ab 18.00 Uhr**

**im Bürgerhaus Unna-Afferde, Afferder Weg 180, 59425 Unna.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.



Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist die Ortsvorsteherin, Frau Andrea Fleßenkämper.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

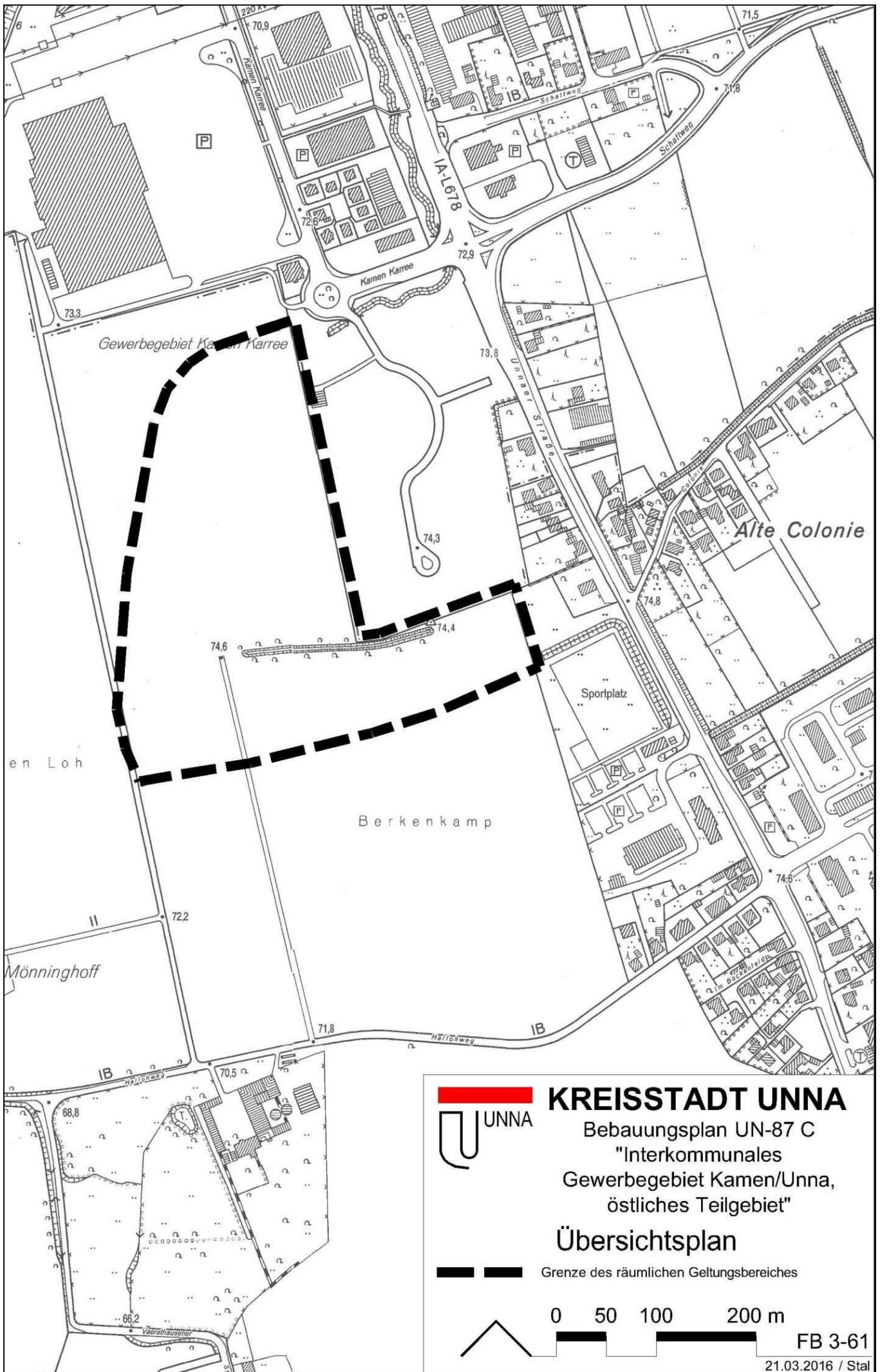
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 20.04.2016 zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Unna Nr. 87 C „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen / Unna, östliches Teilgebiet“ und zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 47 / 29. Juni 2018



**KREISSTADT UNNA**



Bebauungsplan UN-87 C  
 "Interkommunales  
 Gewerbegebiet Kamen/Unna,  
 östliches Teilgebiet"

**Übersichtsplan**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200 m



FB 3-61

21.03.2016 / Stal

48.

**Bekanntmachung**

**Aufstellung und Öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 87 A „Interkommunales  
Gewerbegebiet Kamen / Unna, westliches Teilgebiet“, 1. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- „1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines an der Straße Kamen-Karree gelegenen Einzelhandelsbetriebs zu ermöglichen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 87 A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet", 1. Änderung im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen. Ziele der Änderung sind eine Modifizierung der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel, zu Baugrenzen und zu Gebäudehöhen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Unna Nr. 87 A behalten ihre Gültigkeit.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs wird begrenzt:

Im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 229, Flur 3, Gem. Afferde (zugleich Stadtgrenze zwischen Kamen und Unna),

im Osten von der östlichen Grenze des Flurstücks 229, Flur 3, Gem. Afferde, (zugleich Stadtgrenze zwischen Kamen und Unna),

im Süden von einer Parallelen in ca. 35 m Entfernung zur o.g. nördlichen Grenze,

im Westen von einer Parallelen in ca. 40 m Entfernung zur o.g. östlichen Grenze.

2. Die Aufstellung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf die Erstellung einer Umweltprüfung wird verzichtet.
3. Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 87 A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet", 1. Änderung ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.

2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 87 A „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen / Unna, westliches Teilgebiet“, 1. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**12.07.2018 bis einschließlich 20.08.2018**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 87 A „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen / Unna, westliches Teilgebiet“, 1. Änderung inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen, Wohnen, Wirtschaft und Umwelt“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als Download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

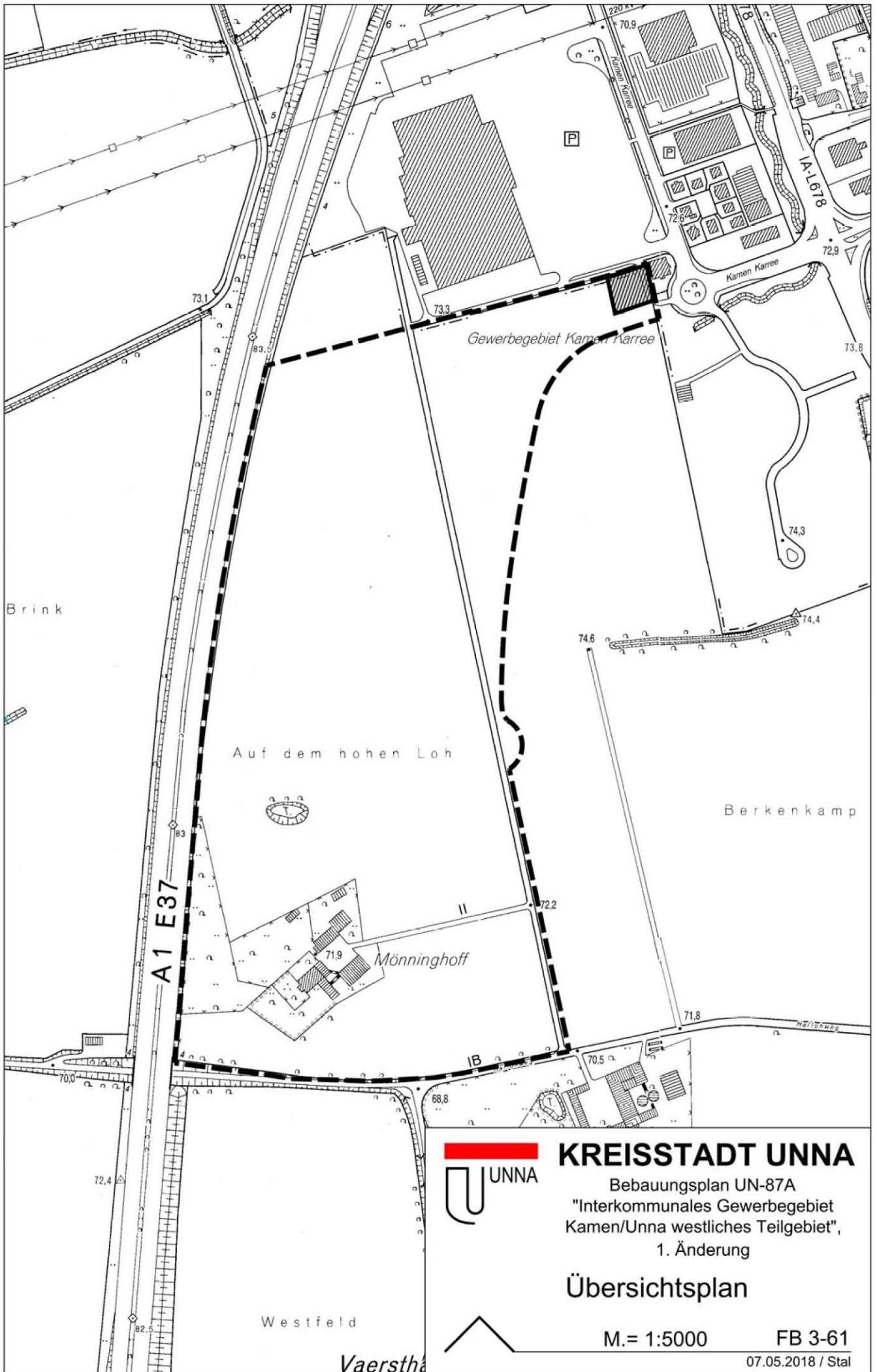
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 20.06.2018 zur Aufstellung und Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 87 A „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen / Unna, westliches Teilgebiet“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 48 / 29. Juni 2018



**KREISSTADT UNNA**



Bebauungsplan UN-87A  
 "Interkommunales Gewerbegebiet  
 Kamen/Unna westliches Teilgebiet",  
 1. Änderung

**Übersichtsplan**

M. = 1:5000

FB 3-61

07.05.2018 / Stal

49.

**Bekanntmachung**

**Aufstellung und Öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 89  
„Wohnbebauung Brockhausschule“, 2. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- „1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Erlenweg“ in Richtung Norden zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 89 "Wohnbebauung Brockhausschule", 2. Änderung im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 3079, 3080 und 2219 und 738 tlw., Flur 25, Gemarkung Unna.

2. Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf die Erstellung einer Umweltprüfung wird verzichtet.
3. Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 89 "Wohnbebauung Brockhausschule“, 2. Änderung ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 2. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**12.07.2018 bis einschließlich 20.08.2018**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und  
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 2. Änderung inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen, Wohnen, Wirtschaft und Umwelt“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als Download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



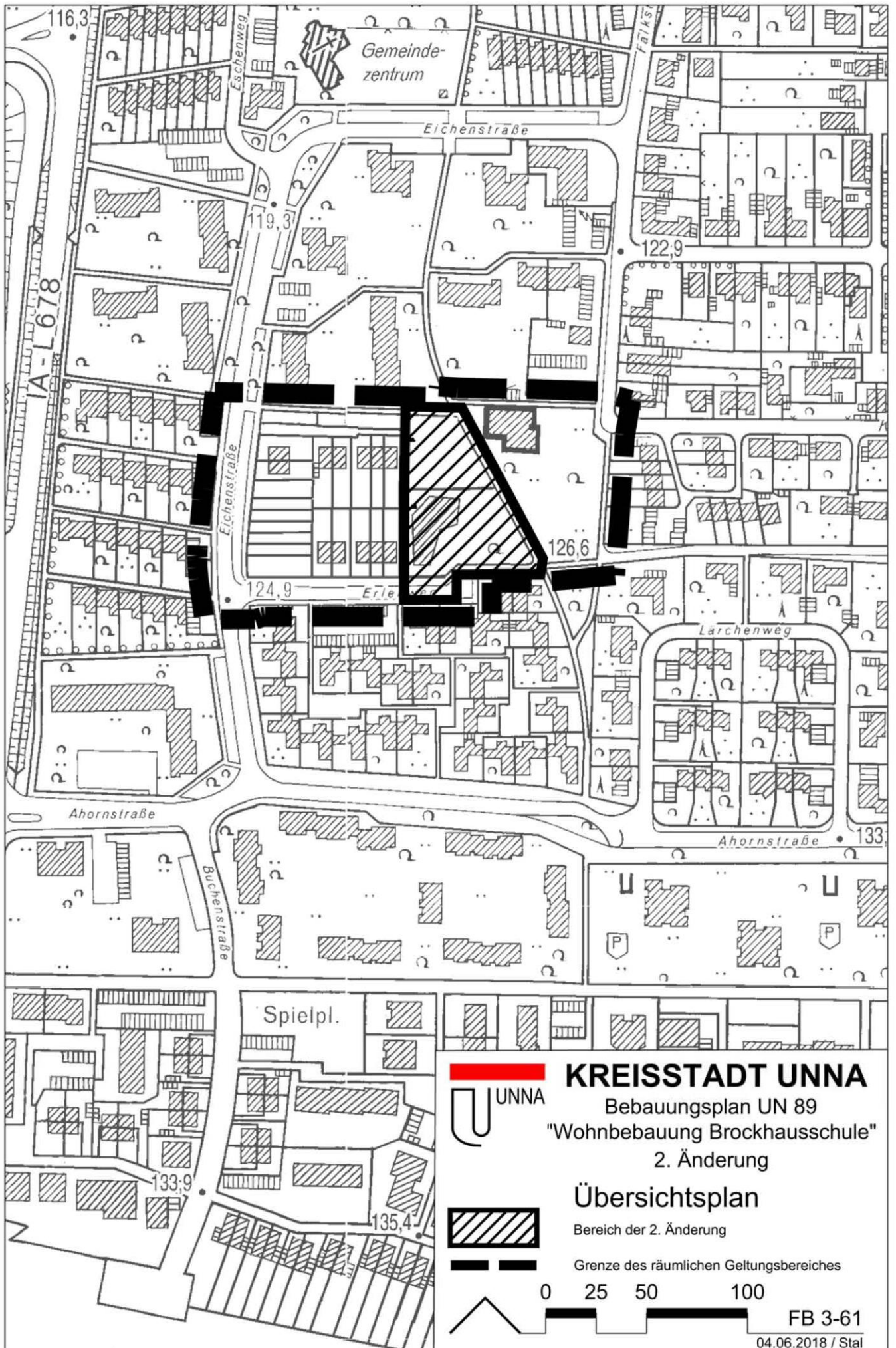
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 20.06.2018 zur Aufstellung und Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 27.06.2018



gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

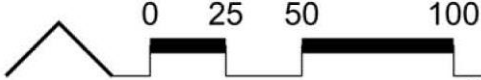
Abl.KrStUN 12 – 49 / 29. Juni 2018




**KREISSTADT UNNA**  
 UNNA  
 Bebauungsplan UN 89  
 "Wohnbebauung Brockhausschule"  
 2. Änderung

**Übersichtsplan**

-  Bereich der 2. Änderung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61  
 04.06.2018 / Stal

50.

**Bekanntmachung****Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 92  
„Mühle Bremme“, 1. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- „1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Postgeländes an der Bahnhofstraße zu schaffen, ist der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ zu ändern.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes UN 92 wird begrenzt:

- |           |   |
|-----------|---|
| im Norden | von der nördlichen Grenze des Flurstücks 2, Flur 33, Gemarkung Unna,    |
| im Osten  | von der Bahnhofstraße,  |
| im Süden  | von der südlichen Grenze des Flurstücks 2, Flur 33, Gemarkung, Unna und |
| im Westen | von der westlichen Grenze des Flurstücks 2, Flur 33, Gemarkung, Unna.   |

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Die Öffentlichkeit wird durch einen Planaushang über die Ziele der Planung informiert.
3. Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, 1. Änderung, ist mit der dazugehörenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.“

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

**10.07.2018 bis einschließlich 24.07.2018**

informieren. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, 1. Änderung ist bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) einsehbar.

Auf die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zur Planung zu äußern, wird hingewiesen.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

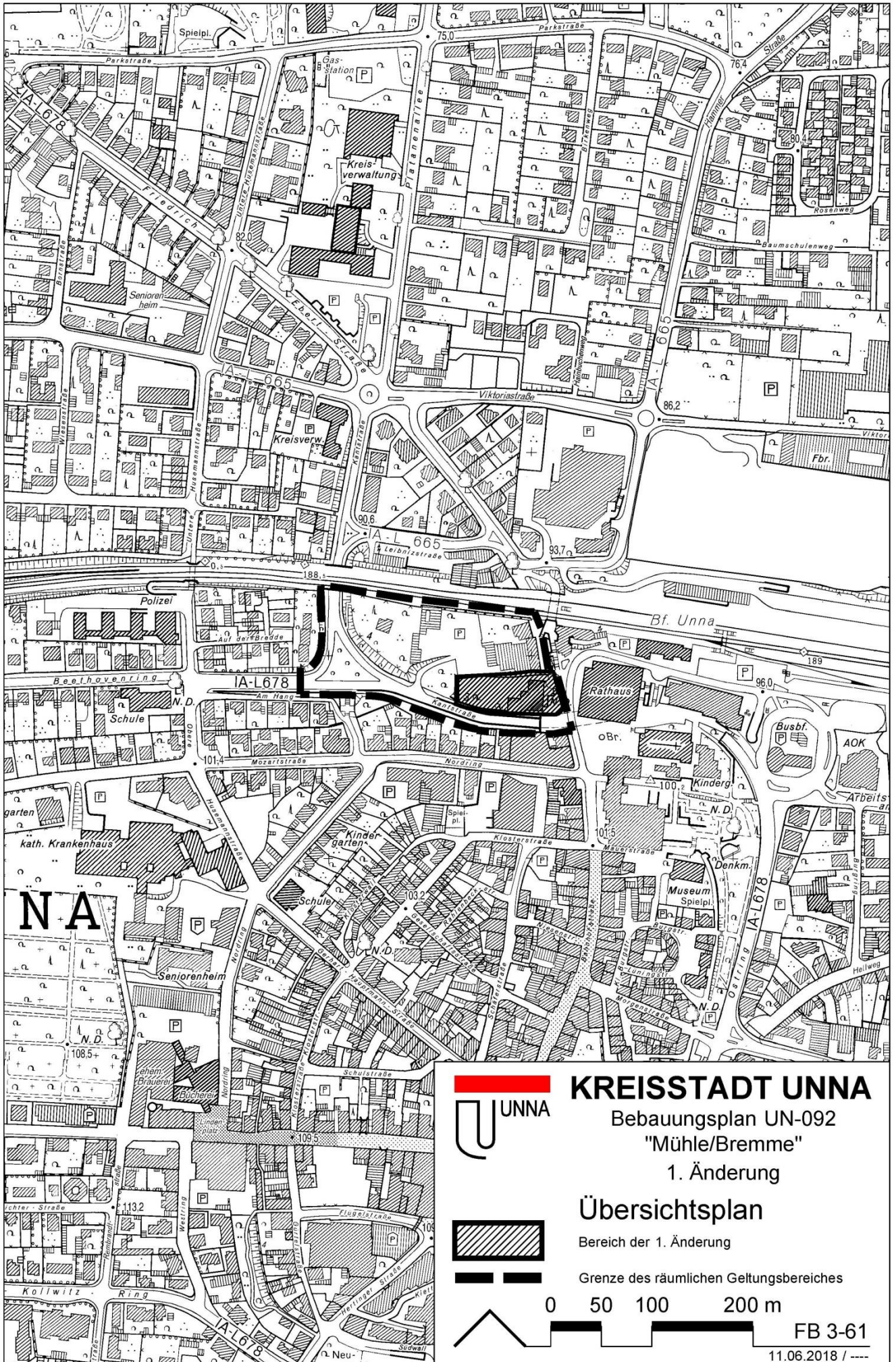
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 20.06.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

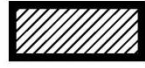
Abl.KrStUN 12 – 50 / 29. Juni 2018



# KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan UN-092  
"Mühle/Bremme"  
1. Änderung

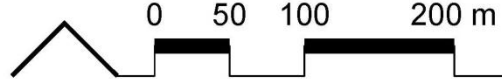
## Übersichtsplan



Bereich der 1. Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

11.06.2018 / ----

51.

**Bekanntmachung****Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 92  
„Mühle Bremme“, 2. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- „1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geänderte Nutzung eines schmalen Grundstückstreifens zu Bahnzwecken am nördlichen Rand der ehemaligen Mühle Bremme zu schaffen, ist der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ zu ändern.

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes UN 92 wird begrenzt:

- |           |   |
|-----------|---|
| im Norden | von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 458 und 460, Flur 33, Gemarkung Unna,   |
| im Osten  | von der östlichen Grenze des Flurstücks 458, Flur 33, Gemarkung Unna,             |
| im Süden  | von den südlichen Grenzen der Flurstücke 458 und 460, Flur 33, Gemarkung Unna und |
| im Westen | von der westlichen Grenze des Flurstücks 460, Flur 33, Gemarkung Unna.            |

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Die Öffentlichkeit wird durch einen Planaushang über die Ziele der Planung informiert.
3. Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.“

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

**10.07.2018 bis einschließlich 24.07.2018**

informieren. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, 2. Änderung ist bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

(montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) einsehbar.

Auf die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zur Planung zu äußern, wird hingewiesen.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

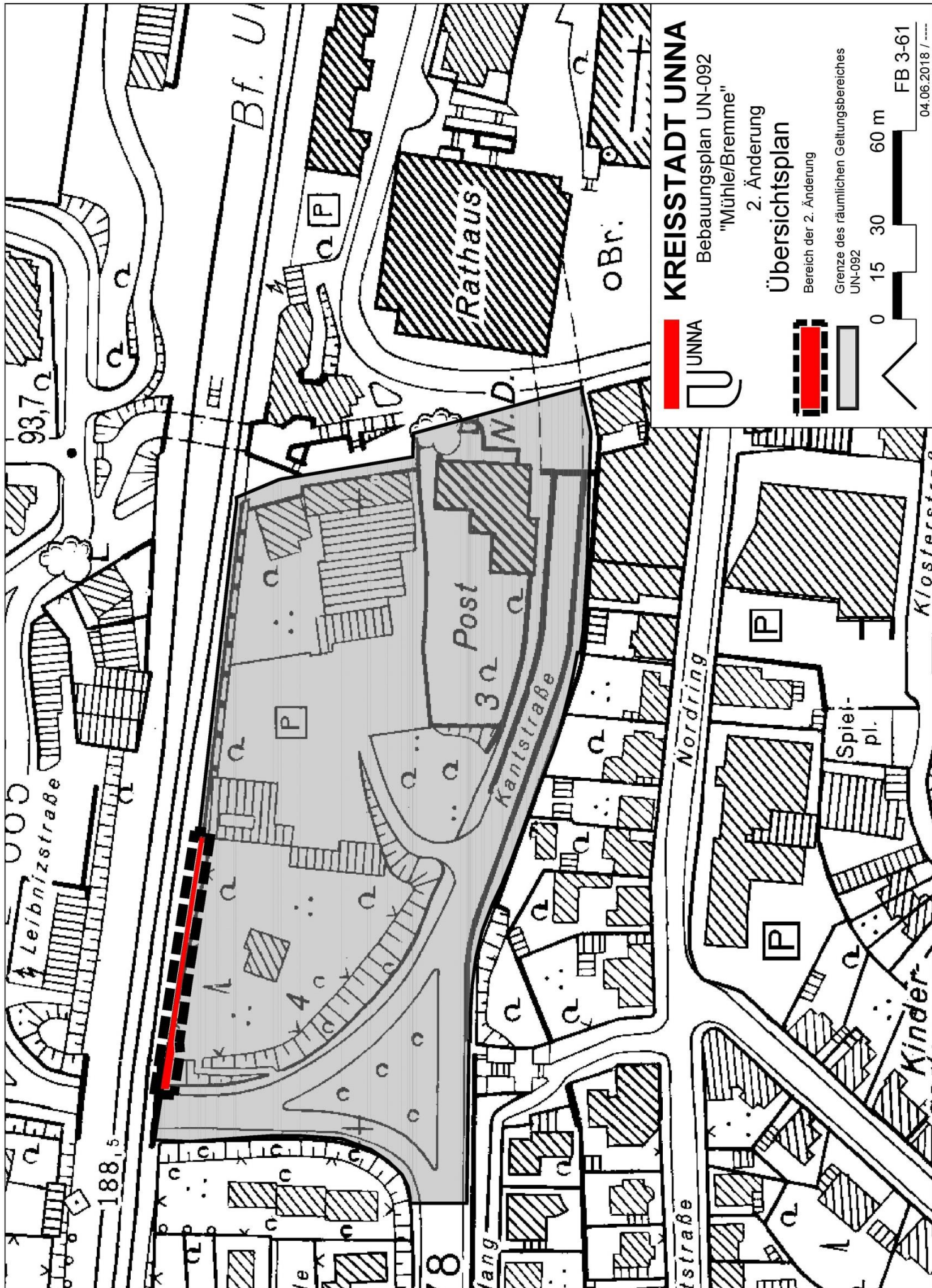
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 20.06.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 27.06.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 51 / 29. Juni 2018



**KREISSTADT UNNA**

Bebauungsplan UN-092  
 "Mühle/Bremme"  
 2. Änderung

**Übersichtsplan**

Bereich der 2. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
 UN-092

0 15 30 60 m

FB 3-61

04.06.2018 / ----